

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (LKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 154, 183), in Verbindung mit § 46 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 02.03.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2024 (GVOBl. M-V, S. 46), gebe ich öffentlich bekannt, dass die Gemeindevertreterin Frau Dagmar Kainz (Einzelbewerberin) ihr Mandat nicht angenommen hat, weil sie das Amt als Bürgermeisterin ausüben wird. Dieser Sitz bleibt frei, da keine Ersatzpersonen des Wahlvorschlages als Einzelbewerberin vorhanden ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 46 Abs. 4 i. V. m. § 35 LKWG M-V durch alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

  
Nowak  
Gemeindevahlleiter